



Schweizerischer  
Turnverband



# Wettkampfvorschriften

Schweizer Volleyballturnier 2026

# Wettkampfvorschriften Schweizer Volleyballturnier 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
Artikel 1	Zweck .....	2
Artikel 2	Terminologie.....	2
Artikel 3	Geltungsbereich.....	2
<b>Kapitel 2</b>	<b>Event</b> .....	<b>3</b>
Artikel 4	Anmeldeprozess .....	3
Artikel 5	Ablauf des Events .....	4
Artikel 6	Eventorte.....	5
<b>Kapitel 3</b>	<b>Organisatorische und administrative Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Artikel 7	Startgeld- und Haftgelder .....	6
Artikel 8	Versicherung der Teilnehmenden.....	7
Artikel 9	Haftungsausschluss .....	7
Artikel 10	Änderungen oder Absage.....	7
Artikel 11	Bekleidung und Werbung auf Tenues .....	7
Artikel 12	Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte.....	7
Artikel 13	Medienakkreditierung.....	8
Artikel 14	Datennutzung und Datenschutz.....	8
<b>Kapitel 4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Artikel 15	Inkrafttreten und Genehmigung .....	8
Artikel 16	Vorschriftsänderungen .....	8
Artikel 17	Schlussbestimmungen.....	8



## **Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Zweck**

<sup>1</sup>Die Wettkampfvorschriften für das Schweizer Volleyballturnier regeln dessen ordnungsgemässe Organisation und Durchführung.

<sup>2</sup>Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des Schweizerischen Turnverbands (STV).

### **Artikel 2 Terminologie**

<sup>1</sup>Für die unter diesen Vorschriften geregelten Wettkämpfe wird in allgemeiner Weise der Ausdruck «Event» verwendet.

<sup>2</sup>Für den weiteren Verlauf dieses Reglements werden, wo zielführend, teilnehmende Personen, Spieler\*innen und Teams als «Teilnehmende» bezeichnet.

### **Artikel 3 Geltungsbereich**

#### **Art. 3.1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Wettkampfvorschriften gelten für folgende Organisationen sowie natürliche Personen:

- a) das für die Organisation des Events zuständige Organisationskomitee (OK);
- b) die Vereine, die sich für den in diesen Vorschriften genannten Event anmelden;
- c) alle natürlichen Personen, welche als Team an diesem Event teilnehmen;
- d) alle Besucher\*innen des Events.

#### **Art. 3.2 Beachtung der sportartenspezifischen Weisungen**

Für die ordnungsgemässe Organisation des Events, der Instruktion der Schiedsrichter sowie für die Beachtung der weiteren sportartenspezifischen Regelungen sind die «Offiziellen Volleyballregeln Swiss Volley» massgebend.

#### **Art. 3.3 Ethik- und Doping-Statut**

<sup>1</sup>Durch Organisation, Teilnahme oder Besuch des Events anerkennen und unterstellen sich alle Teilnehmende, Leitende, Betreuende, Funktionär\*innen und Mitarbeitende bzw. Beauftragte der in Art. 2.1 genannten Organisationen und Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

<sup>2</sup>Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports und/oder das Doping Statut von Swiss Olympic werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports entsprechend sanktioniert. Das Schweizer Sportgericht (SSG) ist ausschliesslich zuständig für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig.

<sup>3</sup>Im Weiteren sind die Statuten des STV zu beachten.

#### **Art. 3.4 Regularien STV**

Im Übrigen sind die übergeordneten Reglemente des STV, insbesondere das Reglement Sanktionen und Busen, anwendbar.



## Kapitel 2 Event

### Artikel 4 Anmeldeprozess

#### Art. 4.1 Teilnahmeberechtigung

<sup>1</sup>Zur Teilnahme berechtigt sind alle unter Artikel 2.1 Buchstabe b und c dieser Wettkampfvorschriften genannten Organisationen und Personen, welche im Zeitpunkt des Anmeldeschluss als Aktivmitglied im Sinne des Reglements Mitgliedschaft in der zentralen STV-Mitgliederdatenbank registriert sind.

<sup>2</sup>Die Verantwortung für die entsprechende Kontrolle obliegt dem STV. Eine Kontrolle der gültigen Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch die Abteilung Sportförderung. Angemeldete Teilnehmende, welche nicht über eine gültige Vereinsmitgliedschaft verfügen, werden nicht zu den Wettkämpfen zugelassen und ihnen wird keine Akkreditierung ausgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements «Kontrolle der STV-Mitgliedschaft bzw. STV-Mitgliederkarte».

<sup>3</sup>Weiter ist eine entsprechende Teilnahme nur möglich, sofern die einzelnen Teams, die für diesen Event durch die Mitgliederverbände vorgegebenen Qualifikationsanlässe absolviert haben. Eine Teilnahme an diesem Event ist nur über den Verband möglich, in welchem auch die Qualifikationsanlässe bestritten wurden.

<sup>4</sup>Pro Mitgliederverband und Kategorie sind die zwei besten Teams gemäss Rangliste des aktuellen Kalenderjahres des betreffenden Mitgliederverbands teilnahmeberechtigt. Verzichtet eines der zwei bestplatzierten Teams auf seine Teilnahmeberechtigung wird das nächste bestplatzierte Team gemäss diesen Ranglisten teilnahmeberechtigt.

<sup>5</sup>Falls in einem Mitgliederverband keine entsprechenden Qualifikationsanlässe stattfinden, so sind jeweils zwei Teams, welche dem betreffenden Mitgliederverband angehören, teilnahmeberechtigt. Entscheidend für die Teilnahmeberechtigung ist in diesem Fall der Zeitpunkt der Anmeldung.

#### Art. 4.2 Anmeldung

<sup>1</sup>Für die Anmeldung an den jeweiligen Event ist der Verein, dem das entsprechende teilnehmende Team angeschlossen ist, verantwortlich. Sämtliche Teilnehmende sind verpflichtet vom Inhalt dieser Wettkampfvorschriften Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Anmeldung diesen zuzustimmen sowie deren Inhalt allfälligen Dritten zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup>Die Anmeldung ist zwingend über das durch den STV zur Verfügung gestellte Onlineformular durchzuführen.

<sup>3</sup>Bei der Anmeldung sind mindestens folgende Informationen anzugeben, wobei das OK die Angabe zusätzlicher Informationen verlangen kann:

- Name des teilnehmenden Vereins
- Namen aller teilnehmenden Spieler\*innen
- Information über teilnehmende Spieler\*innen, welche eine Lizenz von Swiss Volley halten
- Information über Spieler\*innen, welche gleichzeitig als Schiedsrichter\*innen amten
- Anzahl und Details über die benötigte Verpflegung

Verletzungsbedingte Mutationen von Teilnehmenden werden bis zum in Art. 4.4 dieser Vorschriften genannten Termin berücksichtigt.

<sup>4</sup>Für die Anmeldung ist zwingend der Termin gemäss Art. 4.4 dieser Vorschriften zu beachten.

<sup>5</sup>Zur Überprüfung der Identität von Teilnehmenden können in der Vorbereitung auf den Event sowie vor Ort Kontrollen durchgeführt werden.



### **Art. 4.3 Material**

Jedes teilnehmende Team muss einen den offiziellen Normen von Swiss Volley entsprechenden Volleyball an den Event mitbringen. Über die Wahl des Balles für das betreffende Spiel entscheidet der/die jeweilige Schiedsrichter\*in.

### **Art. 4.4 Terminübersicht**

Für diesen Event sind folgende verbindliche Termine zu beachten:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| - Anmeldeschluss für Teams                    | 1. April 2026            |
| - Zahlungsfrist für Start- und Haftgelder     | 15. April 2026           |
| - Meldung von verletzungsbedingten Mutationen | am jeweiligen Turniertag |

## **Artikel 5 Ablauf des Events**

### **Art. 5.1 Modus**

<sup>1</sup>Für diesen Event werden maximal 18 Teams pro Kategorie zugelassen. Die Wettkampfleitung kann eine Warteliste führen.

<sup>2</sup>Der am jeweiligen Event gespielte Modus wird nach Anmeldeschluss durch die Wettkampfleitung den gemeldeten Teams bekannt gegeben.

### **Art. 5.2 Wettkampfleitung**

Der Event wird von einer Wettkampfleitung geleitet. Diese setzt sich aus den Mitgliedern des OK zusammen, welche durch die Bereichsleitung messbare und Spielsportarten beim STV ernannt wird.

### **Art. 5.3 Richtende**

<sup>1</sup>Jedes teilnehmende Team meldet bis zum gemäss Art. 4.4 dieser Vorschriften definierten Anmeldeschluss eine\*n Schiedsrichter\*in. über das vom STV zur Verfügung gestellte Onlineformular.

<sup>2</sup>Sofern ein teilnehmendes Team keine\*n Schiedsrichter\*in stellt, darf sie am entsprechenden Event nicht teilnehmen.

### **Art. 5.4 Kategorien**

<sup>1</sup>An dem durch diese Vorschriften geregelten Event werden Wettkämpfe in der Sportart Volleyball ausgetragen. Der Event teilt sich auf in die Kategorien «Damen» und «Herren».

<sup>2</sup>Es werden keine Wettkämpfe mit Mixed-Teams durchgeführt.

### **Art. 5.5 Spielplan**

Der Spielplan wird von der Wettkampfleitung erstellt. Deren Publikation erfolgt durch den STV jeweils über die Webseite des STV sowie den Teilnehmenden vorab zugeschickt.

### **Art. 5.6 Vorbereitung**

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung und für das Aufwärmen auf den Wettkampf werden durch das OK geeignete Räume oder Plätze zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Jedes Team muss die für das Einspielen benötigten Bälle selbst mitbringen.

### **Art. 5.7 Bewertung**

Die Bewertung der Spiele erfolgt gemäss aktuell gültigen Regeln von Swiss Volley («Offiziellen Volleyballregeln Swiss Volley»).



## **Art. 5.8 Sanktionen**

<sup>1</sup>Bei groben Verstössen gegen die «Offiziellen Volleyballregeln Swiss Volley» oder diesen Vorschriften kann dies von der Wettkampfleitung mit Disqualifikation von einzelnen Spieler\*innen oder des gesamten teilnehmenden Teams geahndet werden.

<sup>2</sup>Weiter werden durch die Wettkampfleitung im Zusammenhang mit diesen Verstössen in folgenden Fällen und in folgendem Umfang Bussen ausgesprochen:

- |  |            |
|--|------------|
| - Verstoss gegen die Bekleidungsvorschriften | CHF 30.00  |
| - Disqualifikation eines*r Spieler*in        | CHF 40.00  |
| - Disqualifikation eines Teams               | CHF 100.00 |

## **Art. 5.9 Fehlverhalten**

Bei allgemeinem oder unsportlichen Fehlverhalten können zudem zusätzliche Sanktionen nach Massgabe des Reglements Sanktionen und Bussen ausgesprochen werden.

## **Art. 5.10 Auszeichnungen & Titel**

<sup>1</sup>Das teilnehmende Team, welches nach dem in Art. 4.1 dieser Vorschriften definierten Modus das Finalspiel in seiner jeweiligen Kategorie gewinnt ist «STV-Meister».

<sup>2</sup>Folgende Auszeichnungen werden vergeben:

- Für den ersten in der jeweiligen Kategorie: Das Abzeichen «STV-Meister»
- Für den ersten bis dritten Rang in der jeweiligen Kategorie: Ein vom OK organisierter Mannschaftspreis.

## **Art. 5.11 Ablauf Rangverkündigungen**

<sup>1</sup>Die Wettkampfleitung informiert die teilnehmenden Vereine über den Ablauf der Rangverkündigungen am jeweiligen Eventtag.

<sup>2</sup>Es werden keine Auszeichnungen vorher abgegeben oder nachgesandt.

## **Art. 5.12 Einsprache**

<sup>1</sup>Einsprachen gegen sportliche Entscheide der einzelnen Schiedsrichter sind sofort nach deren Bekanntgabe durch die betroffenen Teilnehmenden der Wettkampfleitung unter Nutzung des betreffenden Protestformulars schriftlich zu melden. Zudem müssen mit der Einsprache CHF 200.00 bei der Wettkampfleitung hinterlegt werden.

<sup>2</sup>Eine Einsprache darf sich lediglich auf offensichtlich willkürliche oder falsche Vorkommnisse beschränken.

<sup>2</sup>Über die Einsprache entscheidet die Wettkampfleitung unverzüglich und endgültig. Eine Rekursmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Wird der Einsprache der Teilnehmenden nicht entsprochen und als Folge das Resultat nicht korrigiert, so verfallen die CHF 200.00 zugunsten der Wettkampfleitung.

## **Artikel 6 Eventorte**

### **Art. 6.1 Durchführungsorte**

<sup>1</sup>Der in Art. 4 dieser Vorschriften definierte Event wird in einer durch das OK organisierten Sporthalle durchgeführt.

<sup>2</sup>Falls die Miete der Sporthalle für die Durchführung des Events höher als CHF 250.00 beträgt, kann das OK einen Infrastrukturbeitrag erheben, welche von jeder Mannschaft anteilmässig gezahlt werden muss. Der Zahlungszeitpunkt richtet sich in diesem Fall an der in Art. 4.4 dieser Vorschriften genannten Zahlungsfrist.



<sup>3</sup>Das OK sorgt dafür, dass sämtliche Eventorte und -anlagen den Anforderungen der für die jeweiligen Sportarten geltenden Weisungen und weiterführenden Dokumente genügen.

#### **Art. 6.2            Sicherheitsbestimmungen**

Das OK sowie die Wettkampfleitung stellen sicher, dass sämtliche Anlagen sowie das dafür notwendige Material sämtliche Sicherheitsstandards der für die jeweiligen Sportarten geltenden Weisungen und weiterführenden Dokumente erfüllen.

#### **Art. 6.3            Technische Einrichtungen**

<sup>1</sup>Das OK ist zuständig für die Bereitstellung sowie ordnungsgemässe Funktion sämtlicher für die Durchführung des Events notwendiger technischer Einrichtungen (wie z.B. Licht, Speaker-Anlage, Zeitmessung etc.).

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die «Richtlinien Tonwiedergabe und Beschallung an Anlässen des Schweizerischen Turnverbands».

#### **Art. 6.4            Garderoben**

Für die Teilnehmenden sowie die Schiedsrichter\*innensind durch das OK geeignete Garderoben oder vergleichbar geeignete Umziehräume sowie Duschen bereitzustellen.

#### **Art. 6.5            Unterkunft und Verpflegung**

<sup>1</sup>Das OK sorgt dafür, dass über die gesamte Dauer des Events eine angemessene Verpflegung aller Teilnehmenden, Schiedsrichter\*innen sowie sämtlicher Mitglieder der Wettkampfleitungen verfügbar ist.

<sup>2</sup> Die Organisation einer geeigneten Unterkunft für und während der Dauer des Events ist Sache der Teilnehmenden bzw. des betreffenden Mitgliederverbands.

### **Kapitel 3    Organisatorische und administrative Bestimmungen**

#### **Artikel 7           Startgeld- und Haftgelder**

##### **Art. 7.1            Startgeld**

<sup>1</sup>Für die Anmeldung am Event wird pro teilnehmende Mannschaft ein Startgeld erhoben. Dieses beträgt pro Anmeldung in einer Kategorie CHF 80.00.

<sup>2</sup>Die Bezahlung der Startgelder muss spätestens gemäss dem in Art. 4.4 dieser Vorschriften definierten Termin über einen durch das OK bezeichnete Art und Weise erfolgen des OK erfolgen. Die Rechnungen werden durch das OK per E-Mail nach Anmeldeschluss an die angemeldeten Vereine verschickt.

<sup>3</sup> Bei einer Abmeldung nach Ablauf des in Art. 4.4 dieser Vorschriften genannten Anmeldeschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Startgelder.

##### **Art. 7.2            Haftgeld**

<sup>1</sup>Die in diesen Vorschriften erhobenen Haftgelder dienen als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Planung des entsprechenden Events und zur Absicherung möglicher Kostenfolgen, falls Teilnehmende ihren Pflichten, insbesondere der in diesen Vorschriften definierten Terminen, nicht oder unvollständig nachkommen.

<sup>2</sup>Das OK darf das Haftgeld ganz oder teilweise einbehalten, wenn folgende, abschliessend aufgezählte Pflichtverletzungen vorliegen:



- Nichteinhalten von Terminen gemäss diesen Vorschriften CHF 50.00, ab erstem Tag des Verzugs und pro Pflichtverletzung
- Jeder zusätzliche Verzugstag CHF 10.00
- Nichtantritt Teilnehmende pro angemeldeter Kategorie: CHF 200.00

<sup>3</sup>Die Rückzahlung von allfälligen Haftgeld-Guthaben an die betreffenden Mitgliederverbände erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Ende des letzten Eventtags. Die Rückzahlung erfolgt anhand der durch den betreffenden Mitgliederverband gemachten Zahlungsangaben im durch den STV zur Verfügung gestellten Onlineformular.

## **Artikel 8 Versicherung der Teilnehmenden**

<sup>1</sup>Sämtliche teilnehmende Personen tragen die volle Verantwortung für ihre Gesundheit und ihren körperlichen Zustand und nehmen nur dann am Event teil, wenn sie in ausreichender körperlicher Verfassung sind. Bei allfälligen Bedenken wird vor der Teilnahme ein Arztbesuch empfohlen. Eine Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

<sup>2</sup>Die teilnehmenden Personen sind dafür verantwortlich, einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu haben. Personen ohne UVG-Deckung stellen sicher, dass in ihrer Krankenversicherung die Unfalldeckung nicht sistiert ist oder dass eine gleichwertige Unfallversicherung besteht.

<sup>3</sup>Im Falle einer Aktivmitgliedschaft in ihrem jeweiligen teilnehmenden Verein können gemäss den geltenden Bestimmungen der Sportversicherungskasse (SVK) die betreffenden Personen gegen Unfallfolgen, bestimmte Sachschäden (z.B. Brillen) und Haftpflichtfälle versichert sein. Massgebend sind die einschlägigen Bestimmungen der SVK, insbesondere zu versicherten Risiken, Deckungsumfang, Selbstbehalten und Ausschlüssen.

<sup>4</sup>Allfällige Zusatz- oder Ersatzversicherungen zur Erweiterung des Schutzes und zur Vermeidung von Deckungslücken sind Sache der teilnehmenden Personen.

## **Artikel 9 Haftungsausschluss**

Der STV und das OK übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Event entstehen, es sei denn, die Schäden wurden vorsätzlich oder grobfahrlässig durch den STV bzw. das OK verursacht.

## **Artikel 10 Änderungen oder Absage**

<sup>1</sup>Der STV bzw. das OK behält sich das Recht vor, den Event oder Teile davon aus wichtigen Gründen, wie z.B. aufgrund höherer Gewalt oder mangelnder Teilnehmerzahl, abzusagen oder das Format (Datum, Ort, Zeitplan etc.) zu ändern.

<sup>2</sup>Für die Rückerstattung von bereits entrichteten Startgeldern wird sinngemäss auf Art. 7.1 Abs. 3 dieser Wettkampfvorschriften verwiesen.

## **Artikel 11 Bekleidung und Werbung auf Tenues**

<sup>1</sup>Für Bekleidung am Event sind die «Richtlinien Bekleidung» zu beachten.

<sup>2</sup>Für sämtliche Beschriftungen auf der Bekleidung von teilnehmenden Personen sind weiter die «Richtlinien - Werbung auf Tenues an STV-Anlässen» zu beachten.

## **Artikel 12 Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte**

<sup>1</sup>Mit der Anmeldung bzw. mit Besuch an den entsprechenden Eventwilligen die teilnehmenden Personen bzw. Besuchenden ein, dass während und im Zusammenhang mit dem Wettkampf Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden dürfen.



<sup>2</sup>Die teilnehmende Person räumt dem STV bzw. dem OK das Recht ein, diese Foto- und Filmaufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, auch zu Werbezwecken, ohne dass hierfür eine Vergütung geschuldet wird.

<sup>3</sup>Der STV bzw. das OK behält sich sämtliche Urheberrechte an Bildern, Videos und anderen Medien, die während bzw. im Zusammenhang mit dem Event aufgenommen werden, vor.

## **Artikel 13 Medienakkreditierung**

<sup>1</sup>Für Medienschaffende, die beabsichtigen eine Berichterstattung zu dem in diesen Vorschriften erwähnten Event zu erstellen, kann eine entsprechende Akkreditierung durch das OK ausgestellt werden.

<sup>2</sup>Für den Akkreditierungsprozess sowie die weiteren Voraussetzungen sind die «Medien- und Akkreditierungsvorgaben für Organisationskomitees (OK)» zu beachten.

## **Artikel 14 Datennutzung und Datenschutz**

<sup>1</sup>Die teilnehmende Person erklärt sich damit einverstanden, dass die bei der Anmeldung angegebenen bzw. in der STV-Mitgliederdatenbank hinterlegten, für den Event relevanten Daten (u.a. Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer, Verein) zum Zweck der Organisation und Durchführung durch den STV bzw. das OK oder von ihm betraute Dritte verwendet werden dürfen.

<sup>2</sup>Die teilnehmende Person versichert mit der Anmeldung, dass die angegebenen Daten korrekt sind. Die teilnehmende Person kann jederzeit Auskunft betreffend der persönlichen Daten verlangen und bei der Abteilung Sportförderung gegebenenfalls die Berichtigung der bearbeiteten Personendaten verlangen. Eine Löschung bzw. Sperrung der Daten ist mit der Teilnahme am Event nicht vereinbar und kann deshalb nicht erwirkt werden.

<sup>3</sup>Die teilnehmende Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Resultate des Events veröffentlicht werden und für die Zukunft einsehbar bleiben.

<sup>4</sup>Der STV bzw. das OK verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Daten der teilnehmenden Personen vertraulich zu behandeln.

## **Kapitel 4 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 15 Inkrafttreten und Genehmigung**

Die vorliegenden Wettkampfvorschriften wurden vom Bereichsleiter für messbare und Spielsportarten am 12.03.2026 genehmigt. Sie treten per 12.03.2026 in Kraft.

### **Artikel 16 Vorschriftsänderungen**

Änderungen der vorliegenden Wettkampfvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Bereichsleiter für messbare und Spielsportarten.

### **Artikel 17 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Sollte einzelne Bestimmungen dieser Wettkampfvorschriften unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

<sup>2</sup>Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Aarau. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.



**Schweizerischer Turnverband**  
Abteilung Sportförderung



Jérôme Hübscher

Andreas Weber

Abteilungsleiter Sportförde-  
rung

Bereichsleiter messbare und  
Spielsportarten

**Versionierung**

<b>Version</b>	<b>Genehmigung durch</b>	<b>Inkraftsetzung per</b>
1.0	Bereichsleiter messbare und Spielsportarten am 12.03.2026	12.03.2026

